

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Heinrich Pesch Hauses, Bildungszentrum Ludwigshafen e.V., für die Durchführung von Veranstaltungen Dritter (Veranstalter-AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen des Heinrich Pesch Hauses, Ludwigshafen, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen, insbesondere Zimmerbuchungen.

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Vertragspartnern etc. abschließen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragspartner ist an eine von ihm abgegebene Reservierungserklärung, die wir noch nicht bestätigt haben, 14 Kalendertage nach Abgabe der Erklärung gebunden. Wir sind berechtigt, die Reservierungserklärung innerhalb dieser Frist zu bestätigen und damit anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem dem Vertragspartner unsere Annahmeerklärung zugeht.

Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen, so sind diese besonders zu vereinbaren. Ist eine schriftliche Vereinbarung aus zeitlichen Gründen nicht (mehr) zweckdienlich und stellen wir in diesem Falle auf Verlangen des Vertragspartners zusätzliche Leistungen zur Verfügung, die durch den ursprünglichen Vertrag nicht abgedeckt wurden, so werden diese gesondert berechnet.

Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte unser Vertragspartner; der Besteller hat uns hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und uns Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit uns entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisationspartners vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Dritten weiterzuleiten.

Provisionen für Vermittler o.ä. bedürfen stets einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

3. Rücktritt des Vertragspartners:

Wir räumen dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners haben wir Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese bemisst sich wie folgt:

Bei Rücktritt

bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn:	EUR 10,00
weniger als drei Monate bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	15 %
weniger als sechs Wochen bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	30 %
weniger als vier Wochen bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	50 %
weniger als drei Wochen bis zum zweiten Tag vor Veranstaltungsbeginn:	80 %
danach oder bei Nichtanreise:	100 %

des vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Zimmer und Räume und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass uns kein Schaden oder der uns entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

Für gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Teilleistungen einer Veranstaltung (z.B. Unterkunft oder Verpflegung) können keine Abzüge vorgenommen werden.

4. Änderungen der Teilnehmerzahl:

Verringert sich die Zahl der Teilnehmer einer Veranstaltung, hat der Vertragspartner nach Maßgabe von Ziff. 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe der dort genannten Sätze pro ausgefallenem Teilnehmer zu entrichten. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass uns kein Schaden oder der uns entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Berechnung für Leistungen, die wir nach Anzahl der gemeldeten Personen vornehmen (wie z.B. Zimmer, Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet.

5. Rücktritt des Heinrich Pesch Hauses:

Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten, insbesondere falls

- uns höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder Zwecks, gebucht werden;
- wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen unseres Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies unserem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist;

- sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Veranstaltung mit dem besonderen Charakter unseres Hauses nach Art, Inhalt oder Ausgestaltung unvereinbar ist oder dass der Vertragspartner kirchenfeindliche und/oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgt;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung oder vertragszweckwidrige Nutzung vorliegt
- wir von Umständen Kenntnis erlangen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen;
- der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

Wir setzen den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

6. Preise und Zahlungsbedingungen:

Unsere Preise stellen Pauschalpreise dar. Der jeweilige Leistungspreis ergibt sich aus unserem Angebot. Er wird mit dem Ende der Veranstaltung fällig.

Leistet der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, so sind die ausstehenden Beträge ab dem darauf folgenden Tage mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer gemäß § 14 BGB, überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung vier Monate und erhöht sich der von uns allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so können wir den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um zehn Prozent anheben, wobei vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es gilt jeweils die im Zeitpunkt unserer Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer.

Zahlungen sind ausschließlich vom Vertragspartner bzw. – im Falle von Ziff. 2 Abs. 4 – gesamtschuldnerisch vom Besteller, Vermittler oder Organisator zu erbringen (Gruppenabrechnung). Eine Einziehung von Teilnahmegebühren durch uns oder Einzelabrechnungen sind grundsätzlich nicht möglich. Erstellen wir auf Wunsch des Vertragspartners abweichend hiervon Einzelabrechnungen, so sind wir berechtigt, eine angemessene Verwaltungspauschale pro Einzelabrechnung zu berechnen.

Alle neben den vereinbarten Entgelten anfallenden Kosten, wie z.B. Telefon, Getränke (auch während der Mahlzeiten), Kegelbahnbenutzung, sind, sofern nichts Anderes vereinbart ist, zusätzlich und spätestens bei der Abreise von den Teilnehmern der Veranstaltung zu bezahlen. Wir behalten uns vor, in Zweifelsfällen eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Der Vertragspartner haftet gesamtschuldnerisch neben dem Teilnehmer, der die weiteren Kosten ausgelöst hat.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Bereitstellung und Nutzung der Zimmer und Räume:

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räume, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Verteilung der Zimmer und Räume obliegt der Hausverwaltung. Dabei werden Wünsche des Vertragspartners nach Möglichkeit berücksichtigt.

Sollten vereinbarte Zimmer oder Räume aus Gründen höherer Gewalt nicht verfügbar sein, so sind wir berechtigt, gleichwertigen Ersatz auch außerhalb unseres Hauses in einem Umkreis von 15 Km zur Verfügung zu stellen.

Die Tagungs- und sonstigen Räume werden von uns entsprechend dem Vertrag mit dem Vertragspartner bereitgestellt. Ihre Benutzung steht dem Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Zeit und für den vereinbarten Zweck zu. Jegliche Unter- oder Weitervermietung und jede Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung, wobei wir uns für den Fall der Genehmigung die Geltendmachung eines erhöhten Leistungspreises gegenüber dem Vertragspartner vorbehalten.

Eine Inanspruchnahme der Tagungs- und sonstigen Räume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch unser Veranstaltungsbüro. Für Veranstaltungen, die am jeweiligen Veranstaltungstag nach 22.00 Uhr enden, behalten wir uns das Recht vor, pro anwesender Servicekraft / anwesendem Hausmeister eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial, Werbe- und Hinweistafeln oder sonstiger Gegenstände in oder an unserem Haus bzw. auf dem Außengelände bedarf unserer vorherigen Genehmigung.

Die Zimmer stehen ab 14.00 Uhr zum Bezug durch die Teilnehmer zur Verfügung und sind am Abreisetag bis spätestens 10.00 Uhr zu räumen. Falls erforderlich, stellen wir einen Raum zum Abstellen des Gepäcks der Teilnehmer am Anreisetag bis zur Bezugsmöglichkeit und am Abreisetag bis zum Ende der Veranstaltung zur Verfügung. Die Anreise und der Bezug sind montags bis freitags bis 21.00 Uhr und samstags bis 16.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 14.00 Uhr möglich.

Werden Zimmer am Abreisetag auch über die vorgenannte Uhrzeit hinaus nicht geräumt, so sind wir berechtigt, über den uns dadurch entstehenden Schaden hinaus gegenüber dem Vertragspartner bzw. – im Falle von Ziff. 2 Abs. 4 – auch gegenüber dem Besteller, Vermittler oder Organisator einen weiteren Tag Logis in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner, Besteller, Vermittler und Organisator steht der Nachweis offen, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

9. Mitbringen von Tieren:

Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Therapiehunden in unser Haus und auf unser Außengelände ist nicht gestattet. Im Falle von Therapiehunden bitten wir um vorherige Information.

10. Mitbringen von Speisen und Getränken:

Das Mitbringen von Speisen und Getränken in unser Haus und auf unser Außengelände ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist aus für den betreffenden Teilnehmer zwingenden gesundheitlichen Gründen erforderlich. In diesem Falle bzw. im Falle einer hiervon abweichenden Vereinbarung, behalten wir uns eine Servicegebühr vor.

11. Rauch- und Drogenverbot, Jugendschutz sowie die Nutzung der Drachenklause:

Im gesamten Heinrich Pesch Haus ist das Rauchen jeglicher Art von Tabakwaren und / oder der Konsum von Drogen untersagt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Teilnehmer seiner Veranstaltung vor deren Beginn hierauf hinzuweisen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die §§ 9 und 10 (Alkoholische Getränke und Rauchen in der Öffentlichkeit), einzuhalten und die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Teilnehmer sicher zu stellen sowie dafür Sorge zu tragen, dass an erkennbar betrunkene Personen kein Alkohol verabreicht wird. Dies gilt insbesondere, wenn wir dem Vertragspartner im Rahmen der Nutzung der Drachenklause alkoholische Getränke zur Verfügung stellen.

Für den Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen stellt uns der Vertragspartner von jeglichen etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus berechtigt uns ein solcher Verstoß zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grunde. Ziff. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

12. Haftung des Vertragspartners:

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar bzw. an der Außenanlage, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden. Ansprüche gegen den Verursacher selbst bleiben hiervon unberührt.

Wir können vom Vertragspartner zur Absicherung vor eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

13. Informationspflichten des Vertragspartners:

Um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten, sind uns spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn folgende Informationen zu übermitteln:

- a) Veranstaltungsprogramm sowie Art / Thema / Titel der Veranstaltung;
- b) im Falle einer Veranstaltung mit Übernachtung die Teilnahmeliste mit Namen, Vornamen und Anschrift der Teilnehmer; bei nicht Volljährigen zusätzlich auch das Geburtsdatum.

14. Abwicklung der Veranstaltung:

Ist die Miete / Nutzung technischer Anlagen, Geräte, Medien oder sonstiger Einrichtungen, die von uns eingebracht werden, Bestandteil des Vertrages, so hat der Vertragspartner sein Anforderungsprofil frühzeitig bekannt zu geben und sich insbesondere rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn davon zu überzeugen, dass die bereitgestellte Leistung den Anforderungen seiner Veranstaltung entspricht.

Technische Anlagen, Geräte, Medien oder sonstige Einrichtungen, die von uns eingebracht werden, dürfen nur von unseren Mitarbeitern bzw. – nach entsprechender Einweisung – nur von der Tagungsleitung / dem Tagungsverantwortlichen des Vertragspartners in Betrieb genommen und genutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung unserer Leitung möglich.

Soweit wir für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschaffen, handeln wir im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere auf seinen Publikationen (Veröffentlichungen, Anzeigen, Einladungen usw.) die im Vertrag genannte Institution, keinesfalls aber wir als durchführender Veranstalter aufgeführt wird; die Nennung unseres Hauses als Veranstaltungsort bleibt hiervon unberührt. In Zweifelsfällen ist unsere Zustimmung einzuholen. Ziff. 5 gilt entsprechend.

Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Werden von den zuständigen Behörden oder von uns wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. die Stellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners. Das Gleiche gilt für Unfallhilfestellen u. ä.. Für Räume gilt die rheinland-pfälzische Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO; zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.1990, GVBl. S. 248). Insbesondere sind die maßgeblichen Bestimmungen über die Arten der zulässigen Bestuhlung und die Verpflichtung, bei Überfüllung die Zugänge und Räume vorübergehend zu schließen, zu beachten.

Werden von einer zuständigen Behörde unser Haus oder einzelne Räume geschlossen, weil Bestimmungen im vorstehenden Sinne von dem Vertragspartner nicht beachtet wurden, haften wir nicht.

Ferner hat sich der Vertragspartner vor Beginn der Veranstaltung von den Einrichtungen, die dem Feuer- und Brandschutz dienen, zu überzeugen und die vorhandenen Fluchtwege im Innen- und Außenbereich zu beachten. Die Notausgänge müssen innen und außen freigehalten werden. Die Verantwortung und Haftung hierfür liegt beim Vertragspartner. Es wird empfohlen, Personen mit der

Saalordnung zu beauftragen, die auch den Brandschutz überwachen (evtl. Sicherheitsdienst). Auf unser Verlangen sind die für die Sicherheit verantwortlichen Personen namentlich zu benennen, um im Einzelfall (weitere) erforderliche Maßnahmen umgehend treffen zu können. Unseren diesbezüglichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Das Hausrecht wird von uns ausgeübt. Für die Dauer der Veranstaltung ist auch der Vertragspartner berechtigt, im Bereich seiner Veranstaltung das Hausrecht auszuüben.

Der Vertragspartner ist für die Wahrung von Urheberrechten Dritter verantwortlich. Insbesondere bei der Wiedergabe von Musik muss der Vertragspartner die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), Bezirksdirektion Wiesbaden, Postfach 26 80, 65016 Wiesbaden, benachrichtigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns von sämtlichen etwaigen Forderungen der GEMA und/oder sonstiger Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, die sich aus seiner Veranstaltung ergeben, freizustellen.

15. Mitgebrachte Gegenstände:

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Räumen und Zimmern bzw. in unserem Haus. Wir übernehmen für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.

16. Haftung des Heinrich Pesch Hauses:

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Veranstalter oder seine Teilnehmer gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit ein Stellplatz auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht unsererseits. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haften wir nicht,

Schadensersatzansprüche verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für eingebrachte Sachen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des auf die Unterbringung entfallenden Preises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf € 800,00. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Vertragspartner uns nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung Anzeige erstattet.

17. Datenschutz:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Vertragspartners und seiner Teilnehmer erfolgen unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz des Bistums Speyer.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, salvatorische Klausel:

Hat der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder handelt es sich bei ihm um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Sitz als vereinbart. Für den Fall, dass der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen ihn als ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls unser Sitz als vereinbart.

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist unser Sitz Erfüllungsort.

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).

Sollte eine Bestimmung des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie unseren sonstigen Unterlagen die männliche Form verwandt wird, sind hiermit Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts gemeint.